

Anlage 1

1.	<p>Der Ausschuss für Arbeits - und Gesundheitsschutz (AfAG) wählt die Betriebsteile und Sachgebiete der Gefährdungsbeurteilung aus und legt die Zeiträume der Durchführung von Gefährdungsanalysen fest. <i>Die konkrete Planung ist im Ablaufplan (Anlage 2) ersichtlich.</i></p>
2.	<p>Vor der Durchführung der Analysen werden die Beschäftigten <u>unterwiesen</u>. (z.B. § 12 ArbSchG in Verbindung mit §§ 15 bis 17 ArbSchG).</p> <p>In der Unterweisung sind insbesondere zu vermitteln :</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Verständnis für menschengerechte Gestaltung von Arbeit ;• Kenntnisse über Belastung durch Arbeit ;• Mögliche Auswirkungen sowie• Mitwirkungsrechte und – pflichten der AN . <p>Hierzu legt der AfAG fest:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Personen, die diese Unterweisungen durchführen und die Anforderungen an deren Eignung ,• den zeitlichen Umfang der Unterweisungen,• die Methoden, Inhalte und den Zeitpunkt der Unterweisungen – auch für Wiederholungen• Art und Weise der Wirksamkeitskontrolle.
3.	<p>Die psychischen Belastungen werden mittels eines Fragebogens als orientierte Befragung (Grobanalyse) ermittelt. Die Beschäftigten erhalten vor der Durchführung der Befragung Informationen – möglichst schriftlich – mit folgenden Inhalten :</p> <ul style="list-style-type: none">• Angabe des zu untersuchenden Bereiches ;• Beginn und zeitlicher Ablauf ,• Darstellung der Ziele und der angewendeten Methoden ,• Dokumentation der datenschutzrechtlichen Regelungen ,• Benennung des Zeitpunktes der Rückmeldung der Ergebnisse an die Beschäftigten. <p>Anschließend wird der jeweilige Fragebogen vorgestellt.</p>
4.	<p>Gefährdungsbeurteilungen werden als ganzheitliche und systematische Betrachtung der die Arbeitsbedingungen gesehen. Auch Arbeitsorganisation und Arbeitsabläufe sind neben der Verbesserung der ergonomischen und technischen Bedingungen als Grundlage für die Planung und Neueinrichtung von Arbeitsplätzen mit zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gefährdungsbeurteilungen werden nicht zu Leistungs – und Verhaltenskontrollen benutzt. Arbeitsrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind unwirksam.</p>

5.	<p>In den in der Anlage 2 (Ablaufplan) beschriebenen Arbeitsbereichen werden Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt. Im Einzelnen legt der AfAG fest, welche Arbeitsplätze untersucht und welche zusammengefasst werden. Bei Veränderung des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation bzw. der Arbeitsabläufe entscheidet der AfAG , ob eine Gefährdungsbeurteilung außerhalb der in der Anlage 2 festgelegten Arbeitsbereichen notwendig wird.</p>
6.	<p>Die Gefährdungsbeurteilung zu psychischen Belastungen ist anhand der zwischen dem BR und dem AG abgestimmten Fragebögen (Anlage 3) durchzuführen. Andere Methoden, u.a. auch für Feinanalysen können durch den AfAG vereinbart werden. Die jeweils angewendeten Erfassungsmethoden müssen einerseits die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Inhalte der DIN EN ISO 10075 -1, -2, -3 zu psychischen Belastungen und Beanspruchungen . • Hiermit sind u. a. folgende Erscheinungsformen gemeint : <ul style="list-style-type: none"> - Psychische Ermüdung - Monotonie - herabgesetzte Aufmerksamkeit - Psychische Sättigung - Stress - Arbeitsmotivation - Arbeitszufriedenheit - Burnout und Erschöpfungszustände. <p>Zum anderen müssen <i>Ergebnisse erkennbar</i> sein, um Handlungsbedarfe zu <i>definieren</i> und Maßnahmen <i>festlegen und umsetzen</i> zu können.</p> <p>Ergibt eine Grobanalyse durch Fragebögen gemäß Anlage 3 weiteren Handlungsbedarf, entscheidet der AfAG über die Durchführung einer Feinanalyse bzw. die Einholung von Sachverstand.</p> <p>Dazu soll, wenn vorhanden, vorrangig auf Sachverständige innerhalb des Unternehmens zurückgegriffen werden.</p> <p>Als Feinanalyse können u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kleingruppengespräche, - Gesundheitszirkel oder - Beobachtungsinterviews genutzt werden.
7.	<p>Falls erforderlich entscheidet der gemeinsame Ausschuss, zur Erfüllung seiner Aufgaben aus dieser Vereinbarung geeignete Sachverständige seiner Wahl – vorrangig aus dem Unternehmen falls vorhanden - hinzuzuziehen. Das Unternehmen trägt die Kosten entsprechend der mit dem Sachverständigen zu treffenden Vereinbarung.</p>
8.	<p>Die durchgeführten Maßnahmen werden in einem Zeitraum von 6 Monaten durch den AfAG einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen</p>